

Geschäftsordnung des Regionalbeirats der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt-Weimar-Jena“

Präambel

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt – Weimar – Jena“ wurde am 23.06.2004 durch die Städte Erfurt, Weimar und Jena sowie den Kreis Weimarer Land gegründet.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Bildung einer wettbewerbsfähigen Region im europäischen Maßstab. Dabei sollen eine nachhaltige Entwicklung gesichert werden, sowie gemeinsame Projekte und Sachanliegen zur Umsetzung kommen.

Struktur und Gremien der kommunalen Arbeitsgemeinschaft regelt der Vertrag über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt – Weimar – Jena“. Zum Zwecke der angemessenen Interessenvertretung der Stadträte und des Kreistages innerhalb der Arbeitsgemeinschaft und zur Findung eines regionalen Konsens wurde der Regionalbeirat eingerichtet.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Regionalbeirates ergeben sich aus seiner Beratungsfunktion gemäß § 5 des Vertrages über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt – Weimar – Jena“.
- (2) Der Regionalbeirat erörtert die Grundsätze der interkommunalen Kooperation.
- (3) Der Regionalbeirat spricht Empfehlungen zu laufenden und anvisierten Entwicklungsmaßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit aus. Er kann eigene Entwicklungsmaßnahmen der interkommunalen Kooperation vorschlagen.
- (4) Der Regionalbeirat unterstützt und begleitet die Maßnahmen der interkommunalen Entwicklung der Region in beratender Funktion.

§ 2

Mitglieder, Sitz und Dauer

- (1) Der Regionalbeirat setzt sich aus den Mitgliedern der Regionalen Lenkungsgruppe und je sechs Vertretern der Stadträte und des Kreistages zusammen.
- (2) Der Stadtrat / der Kreistag wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Regionalbeirates der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Bestellung der Mitglieder soll für die Dauer der Kommunalwahlperiode der kommunalen Volksvertretungen erfolgen. Das gewählte Mitglied führt sein Amt bis zur Neubesetzung weiter, auch über die Kommunalwahlperiode hinaus. Die Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Regionalbeirates wird durch den Stadtrat / den Kreistag der betreffenden Gebietskörperschaft ein neues Mitglied gewählt.

- (3) Für die Vertretung der Mitglieder des Regionalbeirates kann die jeweilige kommunale Volksvertretung aus ihrer Mitte für jedes Mitglied je einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung die Aufgaben des jeweiligen Mitgliedes im Regionalbeirat übernehmen kann, wählen.
- (4) Den Vorsitz des Regionalbeirates übernimmt der Vorsitzende der Regionalen Lenkungsgruppe. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (5) Der Regionalbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Wenn eine 1/4 Mehrheit der Mitglieder des Regionalbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, kann der Regionalbeirat auch zu einer außerordentlichen Beratung einberufen werden. Dem Vorsitzenden des Regionalbeirates sind dabei der Beratungsgegenstand, sowie das Zustandekommen der 1/4 Mehrheit schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 20 Werktage und erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
- (7) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Änderungen und Ergänzungen auf Wunsch der Mitglieder des Regionalbeirates sind möglich.
- (8) Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern sowie der Koordinierungsgruppe übermittelt wird.

§ 3

Beschlüsse und Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Regionalbeirates besitzen ausschließlich empfehlende Wirkung.
- (2) Der Regionalbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip. Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen offen per Handzeichen.

§ 4

Sonstiges

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag des Beschlusses durch den Regionalbeirat in Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Regionalbeirates haben keinen Anspruch auf Vergütung.
- (3) Die Sitzungen des Regionalbeirates sind nicht öffentlich. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wird ausdrücklich hingewiesen.